

Gesellschaftsvertrag der GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet

„_____ GmbH“.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Koblenz.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau, die Weiterentwicklung und der Betrieb von Wärmenetzen inklusive dazugehöriger Wärmeversorgungsanlagen gemäß Wärmeplanungsgesetz in Koblenz-Rauental und daran angrenzender Gebiete, die Versorgung der an diese Anlagen angeschlossenen Kunden mit Wärme sowie die Vornahme aller damit in Zusammenhang stehender Geschäfte.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe gründen, errichten oder erwerben. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft nach Gründung ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Unternehmensregister.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 1,- EUR.
- (2) Von dem Stammkapital übernimmt

die Energieversorgung Mittelrhein AG die in der Gesellschafterliste mit den lfd. Nrn. 1 bis 25.000 bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,- EUR, insgesamt also Geschäftsanteile mit einem Gesamtnennbetrag von 25.000,00 EUR.

(3) Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen und sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuren vertreten.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen oder allen von ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt werden.
- (4) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern allgemein oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden.
- (5) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Sie führt die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie ggf. der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Gesellschafterversammlung kann auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation sowie in hybrider Form abgehalten werden.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses.
- (3) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen.
- (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung in Textform, per E-Mail oder durch Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels an alle Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Gegenstände der

Tagesordnung und der vollständigen Beschlussunterlagen. Bei der Berechnung der Einladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist von mindestens drei Tagen einberufen werden.

- (5) In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Textform.
- (6) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird von der Gesellschafterin Energieversorgung Mittelrhein AG benannt.
- (7) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und an die Gesellschafter in Kopie zu senden.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Je nominal 1,- EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist und 100% der Geschäftsanteile anwesend oder vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so hat die Geschäftsführung unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Alle Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung und Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder durch sonstige Regelungen vorbehaltenen Maßnahmen, insbesondere

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses;
- b) die Zustimmung zum jährlichen Wirtschaftsplan und zur fünfjährigen Finanzplanung, einschließlich ihrer Änderungen und Nachträge. Für im Wirtschaftsplan enthaltene Maßnahmen und Geschäfte ist eine weitere Zustimmung nach diesem § 9 nicht erforderlich;
- c) die Zustimmung zu überplanmäßigen Investitionen, soweit sie das Gesamtvolumen des genehmigten Wirtschaftsplans um mehr als 10% überschreiten oder eine Einzelmaßnahme mit einem Wert von über 1 Mio. € um mehr als 10% überschritten wird.
- d) Zustimmung zu außerplanmäßigen Investitionen, soweit sie in der Summe oder im Einzelbetrag einen Betrag von 500.000 € überschreiten.

- e) die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers, sofern eine Prüfung nach § 11 dieses Gesellschaftsvertrags vorgeschrieben ist;
- f) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie der Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern;
- g) die Entlastung der Geschäftsführer;
- h) Änderung des Gesellschaftsvertrags;
- i) die Zustimmung zu Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- j) die Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft sowie sonstige Maßnahmen nach Umwandlungsgesetz;
- k) die Ausübung von Stimmrechten in der Gesellschafterversammlung von
 - (i) Tochtergesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar zu 100 % beteiligt ist,
 - (ii) Beteiligungsgesellschaften, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, bei Kapitalmaßnahmen,
 - (iii) solchen Beteiligungsgesellschaften, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, in solchen Angelegenheiten, die Kapitalmaßnahmen betreffen oder für die die Gesellschafterversammlung ein Zustimmungserfordernis beschließt, es sei denn, dem stehen zwingende gesetzliche Regelungen entgegen;
- l) die Zustimmung zur Aufnahme oder Gewährung von mittel- und langfristigen Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten mit einem Gesamtwert von mehr als 500.00 EUR;
- m) die Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern im Einzelfall ein Wert von 200.000 EUR überschritten wird;
- n) die Zustimmung zum Verzicht auf fällige Ansprüche sowie der Abschluss von Vergleichen und die Einleitung eines gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahrens in grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit ein Betrag von 150.000 EUR überschritten wird;
- o) die Zustimmung zur Erteilung oder Widerruf von Prokuren oder Handlungsvollmachten;
- p) die Zustimmung zu Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern sowie mit Unternehmen, die mit Gesellschaftern im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind, soweit diese Verträge einzeln oder im Jahresvolumen einen Wert von 150.000 EUR überschreiten, ausgenommen sind Verträge im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zu marktüblichen Bedingungen;
- q) die Zustimmung zu Neugründung, Errichtung, Erwerb, Stilllegung, Aufgabe, An- und Verpachtung oder Veräußerung von Unternehmen oder Betrieben, Betriebsteilen, Teilbetrieben bzw. von Beteiligungen an anderen Unternehmen;

- r) die Zustimmung zu Abschluss, wesentlicher Änderung oder Beendigung von Wege-nutzungsverträgen.
- s) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft. Es handelt sich insbesondere um Verträge mit wesentlicher Bedeu-tung für die Gesellschaft, wenn die Laufzeit 5 Jahre übersteigt und/oder im Vertrag für die Gesellschaft finanzielle Verpflichtungen im Wert von mehr als 200.000 EUR vorgesehen sind;
- t) die Zustimmung zu sonstigen, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausge-henden Maßnahmen, die ein besonderes Risiko für die Gesellschaft beinhalten;
- u) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unterneh-mensgegenstands;
- v) Die Zustimmung zum aufgestellten Transformationsplan gemäß der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) oder ähnlichen Förderprogrammen;
- w) Die Zustimmung zum Bau von Wärmenetzen für jeden einzelnen Bauabschnitt.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind der Stadt Koblenz zu übersenden.

§ 11 Jahresabschluss, Berichtspflichten

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbe-triebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften aufzustellen und zu prüfen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführung unterbreitet einen Vorschlag über die Gewinnverwendung.
- (5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfbericht des Abschlussprüfers sind nach Feststellung durch die Gesellschafterversammlung der Stadt Koblenz zu übersen-den.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Er-gebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlosse-nen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung Koblenz während der all-

gemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Gesellschaftsanteile bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines vorherigen einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 13 Kündigung

- (1) Die Mindestlaufzeit der Gesellschaft beträgt 10 Jahre. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2035. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen sind mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat.
- (2) Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einziehung (§ 13) bzw. über die Abtretung (§ 14) der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters; sie sind aber auch berechtigt, bis zum Wirksamwerden der Kündigung mit einfacher Stimmenmehrheit - dann ohne Ausscheiden des Kündigenden - die Auflösung der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt zu beschließen.

§ 14 Auflösung und Liquidation

- (1) Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (2) Kommt die erforderliche Mehrheit zur Beschlussfassung über die Auflösung nicht zustande, so sind die Gesellschafter, die gegen eine Auflösung gestimmt haben, berechtigt, die Abtretung der restlichen Geschäftsanteile gemäß § 14 zu verlangen.
- (3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit die Durchführung der Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.
- (4) Die auf Geschäftsführer anzuwendenden Bestimmungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Gesellschafter miteinander und mit der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 16 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500,- EUR übernommen. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern zu gleichen Teilen übernommen.

§ 17 Schlussbestimmung

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

ENTWURF